

Bebauungsplan Nr. 501 – Norf, Nievenheimer Straße (Kita) – Bericht über die Beteiligung

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 22.01.2021 - 19.02.2021, teilweise Verlängerung bis zum 05.03.2021

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung	Stellungnahme vom 18.02.2021 Für die angefragte Fläche lag bereits eine Luftbildauswertung vor. Daher hätte ein erneuter, eventuell bauverzögernder Antrag auf Luftbildauswertung nicht mehr gestellt werden müssen. Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung . Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

2.1.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Stellungnahme vom 19.02.2021 Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2.2.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Stellungnahme vom 19.02.2021 Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2.3.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Stellungnahme vom 19.02.2021 Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Bei der noch ausstehenden Planung der Ausgleichsmaßnahmen sind flächensparende und agrarstrukturverträgliche Maßnahmen zu bevorzugen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2.4.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Stellungnahme vom 19.02.2021 Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn wurden im Verfahren beteiligt.

		zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	
2.5.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Stellungnahme vom 19.02.2021 Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2.6.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Stellungnahme vom 19.02.2021 Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2.7.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Stellungnahme vom 19.02.2021 Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen: Luftreinhalteplanung Das Plangebiet liegt weit außerhalb der Umweltzone Neuss des Luftreinhalteplans. In Hinsicht auf die Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2.8.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Stellungnahme vom 19.02.2021 Umweltüberwachung SG 53.4 Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes BPL-Nr. 501 soll östlich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 460 - Norf, Nievenheimer Straße eine neue Kindertagesstätte als Ausbauplanung errichtet werden. Gegen die Änderungen des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Dez. 53.4 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Chemie) keine Bedenken. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		bei der Firma Nordfrost GmbH & Co. KG sind hier nicht bekannt, auch liegen aktuell keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.	
2.9.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Stellungnahme vom 19.02.2021 Die Firma Nordfrost GmbH & Co.KG, betreibt am Standort, Mainstraße 111 in Neuss, eine Ammoniakkälteanlage mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr gemäß Ziffer 10.25 der 4. BImSchV und eine Anlage zur Lagerung von 1500 Tonnen MDI gemäß Ziffer 9.3.1 27 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 260 Meter. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Im Abstandserlass 2007 ist die Anlage in der Abstandsklasse V unter der Nr. 142 mit einem Abstand von 300 m gelistet. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 260 Meter und ist somit nicht ausreichend.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Nr. 142 des Abstandserlasses NRW handelt es sich um eine Anlageart der Abstandsklasse V, welche mit einem (*) gekennzeichnet ist. Gemäß Ziff. 2.2.2.4 des Abstandserlasses NRW ergibt sich der angegebene Abstand bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete. Der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt. Die Kindertagesstätte wird im Bebauungsplanverfahren als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt und mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes betrachtet, da ein solches im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 460 festgesetzt ist und eine Kindertagesstätte in allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig ist. Demnach kann der Abstand um eine Abstandsklasse verringert werden, sodass ein Abstand von 200 m (Abstandsklasse VI) anzusetzen ist. Mit dem Abstand von 260 m ist demnach ein ausreichender Abstand gegeben.

			Darüber hinaus weist das Lärmgutachten nach, dass das Plangebiet zur Entwicklung als Kindertagesstätten-Standort auch unter dem Aspekt der Lärmemissionen geeignet ist. Des Weiteren ist anzumerken, dass gemäß Ziffer 2.2.2.5 des Abstandserlasses NRW bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden können. Da eine Kindertagesstätte ebenfalls in Misch-, Kern- oder Dorfgebieten allgemein zulässig ist, könnte sogar die Abstandsklasse VII mit einem notwendigen Abstand von 100 m herangezogen werden.
2.10.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Stellungnahme vom 19.02.2021 Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser Der beabsichtigte Neubau liegt in der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage "Rheinbogen". Damit liegt die Bauflächen im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Der Neubau könnte zu einer weiteren Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung führen, sodass geprüft werden sollte, ob eine Regenwasserversickerung grundwasserverträglich möglich ist. Gegen das in der dargelegten Art und Weise beschriebene Vorhaben bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken, weil	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Hydrogeologisches Gutachten und ein Entwässerungskonzept erstellt und die grundwasserverträgliche Regenwasserversickerung nachgewiesen.

		keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.	
2.11.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	Stellungnahme vom 19.02.2021 Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Federal Supervisory Authority for Air Navigation Services	Stellungnahme vom 09.02.2021 Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Hinweise Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	
4	Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk	-	-
5.	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	Stellungnahme vom 25.01.2021 Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird: - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

		Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 13	Stellungnahme vom 22.01.2021 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
7.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - OZ/AF	Stellungnahme vom 02.02.2021 Das Plangebiet liegt ca. 14 km von unseren Flugsicherungsanlagen am Flughafen Düsseldorf entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln Sachbereich 1	-	-
9	Flughafen Düsseldorf GmbH	-	-

10.	Handwerkskammer Düsseldorf Frau Claudia Schulte-Urlitzki	Stellungnahme vom 08.02.2021 Mit Ihrem Schreiben vom 21. Januar 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
11.	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld Krefeld - Mönchengladbach - Neuss	Stellungnahme vom 19.02.2021 Die Stadt Neuss beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer 5-gruppigen Kindertagesstätte westlich der Nievenheimer Straße zu schaffen. Nach den der IHK zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen zu der vorliegenden Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
12.1.	Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention	Stellungnahme vom 22.01.2021 Die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen, bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde. Ziel der städtebaulichen Kriminalprävention ist es, Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
12.2.	Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention	Stellungnahme vom 22.01.2021 Gefahrenanalyse Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Die allgemeinen Präventionshinweise in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

		Bezug auf Außenanlagen und Umgebung, Zugangssituation, Gebäude und Besondere Herausforderungen (https://www.polizeiberatung.de/themen-und-tipps/staedtebau/schulen-kitas-und-jugendtreffs/) sind zu berücksichtigen.	
12.3.	Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention	Stellungnahme vom 22.01.2021 Verkehrsunfallprävention Eine Prüfung hinsichtlich verkehrsunfallvermeidender Aspekte hat nicht stattgefunden. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall selbständig an den Fachbereich Unfallauswertung/ Verkehrsraumplanung bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
12.4.	Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention	Stellungnahme vom 22.01.2021 Einbruchschutz Nicht nur der Einbruch in eine Wohnung, auch der Einbruch in andere Objekte wie Kindertageseinrichtungen ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Neben einem möglichen finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden, bleibt bei vielen Menschen und besonders bei Kindern ein Gefühl von Angst und Unsicherheit zurück. Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei: Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenstern und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind, sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen. Ggf. sollten sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen wie Kindertagesstätten zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

		Videoüberwachung) ausgestattet werden. Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass Einbrüche in Kindertageseinrichtungen an einigen Orten ein wiederkehrendes Problem sind. Einbruchschutz ist beim Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung. Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss allen Interessierten eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter der Rufnummer (02131) 300-0 erfolgen. Um entsprechende textliche Hinweise (z. B. im Bebauungsplan, im Rahmen von Bauberatung und Baugenehmigung) wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen. Verteiler für Strom und Kommunikationstechnik sollte durch die Betreiber so abgesichert werden, dass Tatvorbereitungshandlungen (Sabotage von Einbruchmeldeanlagen u. a.) wirkungsvoll gehemmt werden.	
13.	Kreiswerke Grevenbroich	Stellungnahme vom 21.01.2021 Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden. Wir gehen davon aus, dass die techn. Regelwerke, wie z. B. die DIN 1998 Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen oder das DVGW Merkblatt GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, bei dem Aufstellen des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden. Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten für die Erschließung beauftragt wird. Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden. Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die technischen Regelwerke werden im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

		Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen. Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung.	
14.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein	Stellungnahme vom 11.02.2021 Von dem o.g. Vorhaben ist Wald mittelbar betroffen. Im Norden schließt sich an das Plangebiet eine Waldfläche an (Flur 18, Flurstück 19). Dem städtebaulichen Entwurf ist zu entnehmen, dass die Baugrenze etwa 10 m vom Waldrand liegen soll. Zwischen Waldflächen und baulichen Anlagen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Dies dient vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer der baulichen Anlagen. Gefahren drohen vor allem dann, wenn Bäume durch Windwurf bzw. Bruch auf die Gebäude stürzen. Waldränder besitzen darüber hinaus eine besonders hohe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sowie für das Landschaftsbild. Ein zu geringer Waldabstand führt zudem zu Bewirtschaftungsschwernissen, da etwa die Fällrichtung nicht mehr frei gewählt werden kann. Da die bauliche Anlage zum häufigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist, halte ich aus forstfachlicher Sicht einen Abstand zwischen Baugrenze und Wald von mindestens einer Baumlänge für sinnvoll.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung: In Nordrhein-Westfalen gibt es keine rechtliche Vorgaben (LFoG, BauO NRW), welche einen Mindestabstand einer Bebauung zu einem Wald vorgeben, trotzdem sollte ein angemessener Abstand (Waldabstandsgebot) gewahrt werden. Mit dem Waldabstandsgebot werden mehrere Schutzziele verfolgt. Zum einen soll der Wald durch übergreifendes Feuer vor Waldbränden geschützt werden. Auf der anderen Seite sind die baulichen Anlagen und deren Nutzer vor Gefahren des Windwurfs zu schützen. Des Weiteren ist auch eine Bewirtschaftung des Waldes zu gewährleisten. Der vom Landesbetrieb Wald und Holz als Wald eingestufte Bereich befindet sich hinter einer Mauer auf einem Privatgrundstück. Der Abstand von der nächstgelegenen überbaubaren Grundstücksfläche zur Mauer beträgt ca. 7,5 m. Die angrenzenden Baumhöhen betragen ca. 15 m bis maximal 17 m. Somit liegen Teilbereiche der überbaubaren Grundstücksfläche in einem geringeren Abstand zum Wald als der vom Landesbetrieb Wald und Holz angeregte

		Abstand von einer Baumlänge. Überwiegend wird der angeregte Abstand jedoch eingehalten bis deutlich überschritten. So weisen Teile der überbaubaren Grundstücksflächen deutlich weitere Abstände auf (bis zu 26 m bzw. 30 m). Das geplante Gebäude lässt sich auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück nicht so verschieben, dass in sämtlichen Bereichen der Mindestabstand von einer Baumlänge gewahrt wird. Die Stadt Neuss erachtet den gewählten Abstand aus nachstehenden Gründen als angemessen: 1.) Aufgrund der beim Bau der Kita vorgesehenen modernen sowie sach- und fachgerechten Bauweise der Feuerungstechnik geht aus Sicht der Stadt Neuss kein erhöhtes Risiko eines übergreifenden Feuers auf den Wald aus. 2.) Aufgrund von bestehenden Verkehrssicherungspflichten auf dem privaten Grundstück ist auch nicht von einer erhöhten Gefahr eines Windwurfes bzw. Bruchs auszugehen. 3.) Aufgrund der bestehenden Mauer kann eine Bewirtschaftung des Waldes (z. B. Baumfällungen) nicht aus der Richtung des Plangebietes erfolgen. 4.) Änderungen am Waldrand sind nicht zu erwarten, da dieser durch die bestehende Mauer bereits im Bestand eingeschränkt ist.
--	--	---

			Der Lebensraum für Flora und Fauna wird demnach nicht gravierend verändert.
15	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
16	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
17	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
18.1.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	Stellungnahme vom 11.02.2021 Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis-Neuss, keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
18.2.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	Stellungnahme vom 11.02.2021 Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das genannte Bewertungsverfahren wird verwendet.
18.3.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	Stellungnahme vom 11.02.2021 Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Plangebiet erfolgen Eingrünungsmaßnahmen sowie eine Dachbegrünung.

18.4.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	Stellungnahme vom 11.02.2021 Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Erft zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der "Kompensation Blau" anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5. Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Eingriffsregelungen werden die verfügbaren Möglichkeiten geprüft.
18.5.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	Stellungnahme vom 11.02.2021 Gerne stellen wir den Kontakt zur "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an das entsprechende Fachamt weitergegeben.
19	LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-
20	LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	-	-
21.	LVR: Amt für Liegenschaften	Stellungnahme vom 18.02.2021 Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für

		Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe.	Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt.
22	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung Rhein-Kreis-Neuss	-	-
23	Plusnet GmbH	-	-
24.1.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Stellungnahme vom 19.02.2021 Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
24.2.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Stellungnahme vom 19.02.2021 Wasserwirtschaft Nach § 49 Abs. 4 Satz 5 LWG ist der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung durch die Gemeinde zu erbringen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 01.01.1996 u.a. durch einen Bebauungsplan begründet worden ist bzw. werden soll, rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LWG vorzulegen. Im vorliegenden Fall ist bis zur Offenlage des Bebauungsplanes durch Vorlage eines Bodengutachtens die gemeinwohlverträgliche Beseitigung des Niederschlagswassers nachzuweisen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein hydrogeologisches Gutachten und ein Entwässerungskonzept erstellt und die gemeinwohlverträgliche Beseitigung des Niederschlagswassers nachgewiesen.

24.3.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Stellungnahme vom 19.02.2021 Bodenschutz und Altlasten Im Plangebiet befindet sich laut Digitaler Bodenfunktionsbewertungskarte zwar kein besonders schützenswerter Boden, dennoch verweise ich auf die Grundsätze des Bodenschutzes, die auch im Baugesetzbuch verankert sind: Hiernach soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen, nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. In der Stadt Neuss nahm die landwirtschaftlich genutzte Fläche alleine von 2006 bis 2016 um weitere 7,7 % (318 ha) ab. Im gleichen Zeitraum stieg die Inanspruchnahme durch Gebäude-, Betriebs- und Verkehrsflächen um 131 ha auf über 43,3 % der Gesamtfläche von Neuss an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Belang wird im Rahmen des Umweltberichtes dargestellt.
24.4.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Stellungnahme vom 19.02.2021 Hinweise: - Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. - Im Plangebiet werden laut Digitaler Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss sämtliche Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eingehalten. Treten jedoch im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, weise ich auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hin. Auffälligkeiten können sein: - geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

		- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.	
24.5.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Stellungnahme vom 19.02.2021 Immissionsschutz Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 501, Kita Nievenheimer Straße, Stadt Neuss, keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
24.6.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Stellungnahme vom 19.02.2021 Aus Sicht des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes gebe ich folgende Anregungen. Die KiTa liegt im Lärmeinflussbereich der Eisenbahnstrecke. Für die Kita und insbesondere die Außenspielbereiche ist aus Sicht der Gesundheitsvorsorge für die Kinder und Beschäftigten die Einhaltung der Orientierungswerte für Mischgebiete (Lr, Tag & 60 dB(A)) sicherzustellen. Die Rechtsprechung geht von einer angemessenen Nutzbarkeit von Freiflächen als Außenwohnbereiche darüber hinaus nur bis zu einer Grenze von 62 dB(A) aus; diese Schwelle kann aus hiesiger Sicht auf die Außenspielfläche einer KiTa übertragen werden. Daher sollte mit einer Geräuschimmissionsprognose die Sicherstellung der Einhaltung von Mischgebietswerten, hilfsweise der Grenze von Lr, Tag = 62 dB(A) nachgewiesen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Von der ACCON Köln GmbH wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass auf den Außenspielbereichen im Plangebiet mit maximalen Pegeln von bis zu knapp 60 dB(A) zu rechnen ist. Dieser Wert ist auf Spielflächen, auf denen selbst auch durchaus erhebliche Geräusche entstehen können, vertretbar. Die als unzumutbar angesehene Grenze von mehr als 62 dB(A) für Außenwohnbereiche wird nicht erreicht.
24.7.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Stellungnahme vom 19.02.2021 Friedhofswesen Aufgrund der Lage unmittelbar am Friedhof ist auf einen angemessenen Schutz der Pietät zu achten. Insbesondere sind Durchblicke durch immergrüne bzw. dichte Hecken oder blickdichte Einfriedungen abzuschirmen, wie im städtebaulichen Entwurf schon vorgesehen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird die Eingrünung Richtung Friedhof als Maßnahmenfläche M 1.2 festgesetzt.

24.8.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Stellungnahme vom 19.02.2021 Naturschutz und Landschaftspflege Für den Teil, der noch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 349 - Friedhof Norf - liegt, ist als Ausgangsbiotop die Realnutzung der Flächen anzunehmen. Für den Teil, der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 460 liegt, ist die nun neu geplante Nutzung mit der festgesetzten Nutzung zu vergleichen. Hier dürfte sich in etwa ein ausgeglichenes Bild ergeben.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.
24.9.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Stellungnahme vom 19.02.2021 Artenschutz Hier kann auf die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 460 - Norf, Nievenheimer Straße - von 2017 (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stolberg) zurückgegriffen werden. Zusätzlich ist der wegfallende Baum am Friedhof zu untersuchen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes wird eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 auf Basis der Daten zum Bebauungsplan Nr. 460, ergänzt durch einige Begehungen zur Erfassung der Feldvögel im Frühjahr 2021 vorgenommen. Die insgesamt zwei wegfallenden Bäume werden in der Artenschutzprüfung ebenfalls thematisiert. Dort konnten zum Untersuchungszeitpunkt keine artenschutzrechtliche negative Auswirkungen festgestellt werden. Um den Tatbestand der Verletzung und Tötung von Tieren zu vermeiden, wird der Hinweis aufgenommen, dass die beiden zu entnehmenden Gehölze in der letzten Aktivitätsperiode der Fledermäuse vor der Baufeldfreimachung vorab noch einmal gutachterlich auf Baumhöhlen und ggf. Quartiere zu untersuchen sind. Eine Beseitigung von Gehölzen ist erst nach dem Ausflug der Tiere möglich. Sollten tatsächlich Quartiere beseitigt werden sind zudem Ausweichquartiere zu schaffen. Mit

			erheblichen Störungen von Fledermäusen ist nicht zu rechnen.
25	RWE Power AG Abt. POJ-LN	-	-
26.1.	Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH	Stellungnahme vom 27.01.2021 Die Stadtwerke Neuss GmbH haben keine Bedenken gegen den Bebauungsplanes Nr. 501 - Norf, Nievenheimer Straße (Kita) - gemäß § 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 4 BauGB.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
26.2.	Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH	Stellungnahme vom 28.01.2021 Gegen die geplante Maßnahme bestehen von Seiten der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
26.3.	Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH	Stellungnahme vom 10.02.2021 Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten der Westnetz GmbH keine Bedenken. Die Anschlussmöglichkeit befindet sich in unmittelbarer Nähe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
27.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	Stellungnahme vom 05.02.2021 Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
28.	Vodafone GmbH, West	Stellungnahme vom 21.01.2021 In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der Firma	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG). Der Leitungsbestand der Unitymedia und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.	
29	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung Dokumentation und Liegenschaften	-	-
30	PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Zayo Infrastructure Deutschland)	Stellungnahme vom 23.02.2021 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - GE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		- Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
--	--	--	--